

Straßenreinigung - Winterdienst

(Ein Informationsblatt zum Aufheben)

Noch scheint er weit entfernt und hat seine Krallen noch nicht ausgefahren, trotzdem kann er kommen.....

Ob der Winter in naher Zukunft seinen weißen Mantel über unsere Landschaft legen wird, bleibt abzuwarten. Manche Bürger rechnen jedenfalls bald mit Schnee und Eis und erkundigen sich schon vorab bei der Gemeinde über die Regelungen in der Straßenreinigungssatzung.

Um auch in der **Wintersaison 2023/2024** Unstimmigkeiten mit Nachbarn, Verkehrsteilnehmern, der Gemeinde oder Versicherungen durch Unwissenheit vorzubeugen, verweisen wir auf den nachstehenden Text und die auf der Homepage der Gemeinde Ebersburg veröffentlichte Straßenreinigungssatzung.

Es ist ratsam, den Artikel aufzubewahren, um in Zweifelsfällen bezüglich Straßenreinigung - zu der man übrigens **ganzjährig** verpflichtet ist - und Winterdienst auf diese Veröffentlichung zurückgreifen können.

1. Straßenreinigung

1.1 Wer ist reinigungs verpflichtet ?

Die Eigentümer und Besitzer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden.

1.2 Was muss gereinigt werden ?

Innerhalb der geschlossenen Ortslage erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die Fahrbahnen, Parkplätze, Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Gehwege, Überwege, Böschungen und Stützmauern. Die Straßen sind bis zur Straßenmitte zu reinigen.

1.3 Wann muss gereinigt werden ?

Am Tage vor einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag und zwar vom 01.04. bis 30.09.

bis spätestens 18:00 Uhr

vom 01.10. bis 31.03.

bis spätestens 16:00 Uhr

oder sofort, wenn besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) es notwendig machen.

2. Winterdienst

2.1 Wer ist zur Schneeräumung verpflichtet ?

Die Eigentümer oder Besitzer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden.

2.2 Was muss gereinigt werden ?

Gehwege und Überwege vor den Grundstücken müssen so breit von Schnee geräumt werden, dass keine Beeinträchtigung eintritt. Bei bebauten Grundstücken ist ein 1,25 m breiter Zugang zum Grundstückseingang und zur Fahrbahn zu räumen.

Soweit keine Ablagerung des Schnees außerhalb des Verkehrsraumes zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass keine Gefahren entstehen; d. h. unter anderem darf der geräumte Schnee nicht, wie bei manchen Zeitgenossen üblich, auf die Fahrbahn geschoben werden.

2.3. Wann muss geräumt werden ?

Bei Schneefall unverzüglich in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr.

2.4 Was muss bei Schnee- und Eisglätte getan werden ?

Bestreuen der Gehwege, Überwege, der Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang. Speziell bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2,00 m abzustumpfen.

Streumaterial:

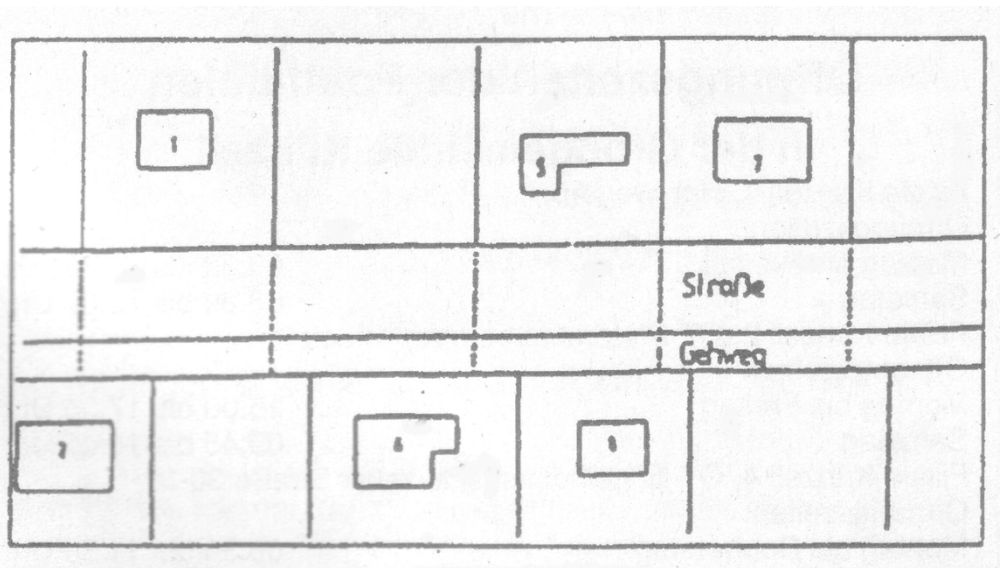
Sand, Split und abstumpfendes Material, Salz nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände.

2.5 Winterdienstregelung bei Straßen mit einseitigem Gehweg.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Grundstückseigentümer oder -besitzer zum Winterdienst verpflichtet, vor deren Grundstück der Gehweg verläuft, als auch diejenigen, die gegenüber liegen und zwar:

Grundstückseigentümer haben Winterdienst für die Gehwegfläche vor ihrem Grundstück in den Jahren mit **gerader Endziffer**, z. B. 2020, 2022, 2024, 2026 ...

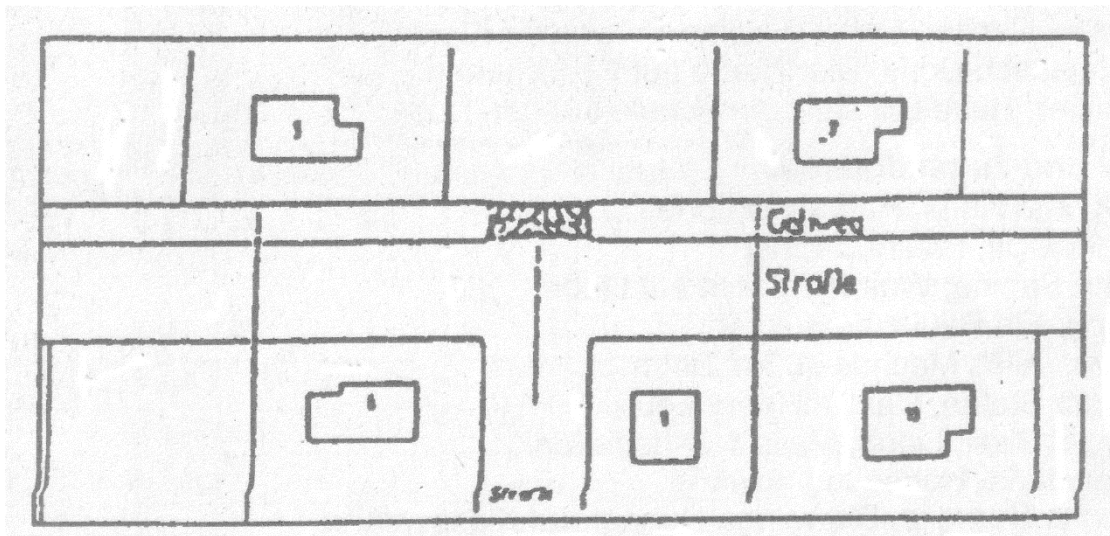
Grundstückseigentümer haben Winterdienst für die gegenüberliegende Gehwegfläche in voller Breite ihres Grundstückes in den Jahren mit **ungerader Endziffer**, z. B. 2021, 2023, 2025, 2027 ...



Bei Schadensfällen ist jeweils der zum Winterdienst Verpflichtete haftbar.

2.6 Winterdienstregelung bei Straßen mit einseitigem Gehweg, bei denen eine Straße einmündet

Mündet in eine Straße mit nur einem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so tritt die Winterdienstregelung wie im vorigen Abschnitt beschrieben ein. Zusätzlich muss jedoch der Einmündungsbereich der Straße, wie es die nachstehende Skizze schraffiert darstellt, von dem jeweiligen Eigentümer des Eckgrundstückes gereinigt werden.



2.7 Winterdienst in verkehrsberuhigten Bereichen ohne Gehweg

Soweit in Fußgängerzonen



(Zeichen 242.10 StVO) und in verkehrsberuhigten

Bereichen



(Zeichen 325.1 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als

Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dieser Streifen ist zu räumen.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen Licht in das Dunkel der Straßenreinigungssatzung gebracht zu haben, so dass die Straßenreinigung und der Winterdienst reibungslos durchgeführt werden kann.

Das Ordnungsamt dankt für Ihre Kenntnisnahme und Wahrnehmung der genannten Pflichten !!!

Hier noch einige allgemeine Informationen:

Die gemeindlichen Straßen sind nach Verkehrsbedeutung und Gefährdung in einem Räum- und Streuplan für den Winterdienst eingestuft.

Im Grundsatz gilt, dass gefährliche und steigende Strecken, die ein besonderes Verkehrsaufkommen haben, in der höchsten Prioritätsstufe stehen und deshalb immer zuerst geräumt und gestreut werden. Ebenso werden Straßen, auf denen der öffentliche Personennahverkehr, insbesondere der Schulbus vorrangig verkehrt, in diese hohe Priorität eingestuft. Das kann dazu führen, dass diese Straßen mehrfach geräumt und gestreut werden, bevor Straßen einer niedrigeren Prioritätsstufe überhaupt das erste Mal bedient werden. Dagegen werden die ebenen Straßen und Straßenteile, insbesondere mit Anliegerverkehr (Wohnstraßen), nur in Ausnahmefällen geräumt und gestreut. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Räumung dieser Straßen besteht seitens der Gemeinde nicht.

Wir bitten um Verständnis, dass der Schneepflug der Gemeinde in schmälere Straßen nur dann zum Einsatz kommen kann, wenn die Straßenbreite dies zulässt. Parkende Fahrzeuge sollten daher so abgestellt werden, dass der Schneepflug den Winterdienst problemlos durchführen kann.

Achtung:

Wer, entgegen den geltenden Regelungen, abgetragenen Schnee und Eis vom Gehweg auf die öffentlichen Verkehrsflächen bringt, muss damit rechnen, dass der Räumdienst diesen wieder zurück auf den Gehweg schiebt.

Regelung Straßenreinigung – Winterdienst 2023/2024

Das Ordnungsamt der Gemeinde Ebersburg weist darauf hin, dass sich mit dem Jahreswechsel 2023/2024 die Winterdienstregelung bei Straßen mit einseitigem Gehweg ändert.

Reinigungspflichtig im Jahr 2023 sind die Grundstückseigentümer der gegenüberliegenden Gehwegseite.

Reinigungspflichtig im Jahr 2024 sind die Grundstückseigentümer der Gehwegseite.

Zum Jahresbeginn 2024 bei Schneefall bzw. Eisglätte in Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer bzw. Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Räumen bzw. Streuen verpflichtet.

Die Gemeinde Ebersburg dankt es Ihnen!